



Heilbäder
und Kurhäuser
Schweiz

Wichtige Informationen für zuweisende Stellen

Kostengutsprachen (Reha) oder Genehmigungen von Kur-/Badekuraufenthalt müssen immer im Voraus beim Versicherer eingeholt werden.

Stationäre Rehabilitation:

Rehabilitationskliniken verfügen seitens der Kantone spezifische Leistungsaufträge. Der medizinische Status des Patienten muss mit dem jeweiligen kantonalen Leistungsauftrag der Klinik übereinstimmen.

Rehabilitationskliniken nehmen Patienten nach Operationen, Unfällen und schweren Erkrankungen auf zu Therapie und medizinischer Pflege. Ist die Rehabilitationsbedürftigkeit beim Patienten anerkannt, so sind die Kosten in der allgemeinen oder privat versicherten Klasse durch die Krankenversicherung für medizinische Leistungen und den Aufenthalt gedeckt.

Kur-/Erholungsaufenthalt:

Bei einem Kur-/Erholungsaufenthalt, sind in der Regel die medizinischen bzw. therapeutischen Kosten durch die Grundversicherung gedeckt. Aufenthaltskosten gehen immer zulasten des Gastes (evtl. Anteile aus privaten Zusatzversicherungen möglich).

Badekur:

In der Regel sind die medizinischen bzw. therapeutischen Kosten und CHF 10.– an den Aufenthalt durch die Grundversicherung gedeckt. Weitere Aufenthaltskosten gehen immer zulasten des Gastes (ev. Anteile aus privaten Zusatzversicherungen möglich).

AÜP (Geltungsbereich, Definition)

Gemäss Gesetzgebung darf AÜP (Akut- und Übergangspflege, Art. 25a Abs. 2 KVG) nur nach einem Spitalaufenthalt für maximal 14 Tage und ausschliesslich vom Spitalarzt angeordnet werden. Es müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sein:

[1]



Wichtige Informationen für zuweisende Stellen

1. Die akuten gesundheitlichen Probleme sind bekannt und stabilisiert. Diagnostische und therapeutische Leistungen in einem Akutspital (auch geriatrische Abteilung eines Spitals) sind nicht mehr notwendig. Ein Rehabilitationsbedarf in einer Rehabilitationsklinik besteht nicht.
2. Die Patientin oder der Patient benötigt nach einem Aufenthalt in einem Akutspital eine qualifizierte Pflege durch Pflegepersonen.
3. Die AÜP ist Teil der Behandlungskette. Sie ist bedarfsgerecht und gezielt anzuordnen. Sie ist nicht als Wartezeit für einen Eintritt in eine Rehabilitationsklinik oder in ein Heim vorgesehen.
4. Die AÜP hat die Erhöhung der Selbstpflegekompetenz zum Ziel, so dass die Patientin, der Patient die vor dem Spitalaufenthalt vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten wieder in der gewohnten Umgebung nutzen kann. Ziel ist die dauerhafte Rückkehr nach Hause und Vermeidung einer Rehospitalisation.
5. Es wird ein Pflegeplan mit den Massnahmen zur Erreichung der Ziele aufgestellt.

Soweit ebenfalls medizinische oder therapeutische Behandlung notwendig ist, kann diese ambulant als Einzelleistung erbracht werden. Sie ist nicht Bestandteil der AÜP.

Herisau, im November 2017

[2]